



## Information der Personalverrechnung

### Jahreslohnsteuerdurchrechnung 2017

Wie bisher werden wir im Jahr 2018 für alle Personen im Aktiv- bzw. Ruhestand, welche im Jahr 2017 vom Land Oberösterreich ganzjährig Bezüge bzw. Pensionen erhalten haben, die Jahreslohnsteuerdurchrechnung vornehmen.

Von der Jahreslohnsteuerdurchrechnung ausgeschlossen sind Personen, welche im Jahr 2017

- einen Lohnsteuerfreibetrag vorgemerkt haben;

bzw. Personen im Aktivstand die

- Präsenz- oder Zivildienst geleistet,
- oder Krankengeld erhalten haben,
- bzw. die sich im Beschäftigungsverbot,
- oder in Karenz befunden haben.

### KEINE Belege für Kirchenbeiträge und Spenden an PVR übermitteln

Erstmals werden bei der Veranlagung für 2017 nur mehr die direkt durch die empfangende Organisation an die Finanzverwaltung übermittelten Daten (Kirchenbeiträge und Spenden) bei der Veranlagung berücksichtigt.

Ab sofort darf daher die Personalverrechnung Kirchenbeitrags- und Spendenbelege NICHT mehr berücksichtigen!

Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der **Internetseite** des Finanzministeriums ([www.bmf.gv.at/spenden](http://www.bmf.gv.at/spenden)) oder auch unter der **Hotline** der Finanzverwaltung (**Tel.-Nr. 050 233 750**).

### Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Ab 2017 ist aufgrund einer Änderung im Einkommensteuergesetz für den „Lohnsteuerausgleich“, in bestimmten Fällen, kein Antrag mehr nötig.

Wer zusätzliche Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen absetzen möchte, muss aber dafür weiterhin einen Antrag stellen.

Nähere Informationen zur Antragslosen Arbeitnehmerveranlagung erhalten Sie auf der **Homepage** des Finanzministeriums ([www.bmf.gv.at/AANV](http://www.bmf.gv.at/AANV)) oder unter der bereits genannten **Hotline**.

### Jahreslohnzettel 2017

Für alle Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslöhnen oder Pensionen müssen die Lohnzetteldaten von der auszahlenden Stelle an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Den Wohnsitzfinanzämtern stehen diese Daten daher automatisch zur Verfügung. Eine Anforderung von Jahreslohnzetteln für Finanzamtszwecke ist somit nicht notwendig.

Lohnzettel, die für andere Zwecke benötigt werden, können bei der Personalverrechnung bei der am monatlichen Gehaltszettel angegebenen Ansprechperson telefonisch oder schriftlich (auch per E-Mail an [pvr.post@ooe.gv.at](mailto:pvr.post@ooe.gv.at)), unter Angabe der Ordnungszahl (siehe Gehaltszettel) angefordert werden. Diese Lohnzettel können ab Ende Februar 2018 ausgestellt und versendet werden. Eine frühere Ausstellung ist aus abrechnungstechnischen Gründen nicht möglich.

Es ist geplant, dass der Jahreslohnzettel 2017 erstmals ab Februar 2018 auch online (über das Mitarbeiterportal) abrufbar sein wird.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die für Sie zuständige Ansprechperson der Personalverrechnung (Name und Telefonnummer siehe Gehaltszettel) gerne zur Verfügung.